



Financing
our shared
future.

OeEB Menschenrechts- policy

04.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Unser Mandat und Engagement	3
2. Unsere Standards	3
3. Überblick über unsere Rollen und Aufgaben und die unserer Portfoliounternehmen	4
3.1. Menschenrechtliches Risikomanagement.....	4
4. Umgang mit nachteiligen Auswirkungen	5
5. Art des Policy Dokuments	6
Referenzen	8

1. Unser Mandat und Engagement

Als [Oesterreichische Entwicklungsbank AG \(OeEB\)](#) sind wir von der Schlüsselrolle eines verantwortungsvollen Privatsektors im Umgang mit globalen Herausforderungen für Mensch und Erde überzeugt. Wir sind auch davon überzeugt, dass die Verwirklichung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist, um diese Herausforderungen zu meistern und positive Entwicklungseffekte zu erzielen. Unser Ziel ist es, durch langfristige Finanzierungen für nachhaltige Privatsektorprojekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Infrastruktur und finanzielle Inklusion sowie für Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe zu verbesserten Lebensbedingungen in Entwicklungsländern beizutragen.¹

Als privates Unternehmen mit öffentlichem Auftrag anerkennen wir unsere besondere Rolle in Bezug auf Menschenrechte, wie sie in den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt ist. Diese Policy² schafft keine rechtlichen Verpflichtungen für die OeEB, die sie nicht ohnedies schon hätte, und soll auch nicht dahingehend interpretiert werden. Sie verdeutlicht unsere Position sowie die Einbettung von Menschenrechten in unserem Umwelt- und Sozialmanagementprozess und legt unsere Erwartungen an unsere Portfoliounternehmen fest.³

2. Unsere Standards

In unserer Geschäftstätigkeit verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz.⁴ Wir stützen uns auf die IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability ([IFC PS](#)), die World Bank Group Environmental, Health and Safety Guidelines ([EHS Guidelines](#)), die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ([UN Guiding Principles on Business and Human Rights \(UNGPs\)](#)) und die OECD Leitlinien für Multinationale Unternehmen ([OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#)).⁵ Ebenso achten wir die EDFI Prinzipien für verantwortungsvolle Finanzierung und nachhaltige Entwicklung ([EDFI Principles for Responsible Financing of Sustainable Development](#)). Wir erwarten auch von unseren Portfoliounternehmen, dass sie diese Standards einhalten, selbst wenn die nationalen Gesetze hinter den internationalen Anforderungen zurückbleiben, es sei denn, dies ist gesetzlich untersagt.

3. Überblick über unsere Rollen und Aufgaben und die unserer Portfoliounternehmen

Die Verwirklichung von Menschenrechten ist eine gemeinsame Aufgabe, die entsprechend einen Beitrag von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren erfordert. In diesem Abschnitt wird erläutert, wie wir als OeEB menschenrechtliche Anforderungen in unseren Prozessen umsetzen und welche Erwartungen wir an unsere Portfoliounternehmen haben.

3.1. Menschenrechtliches Risikomanagement

In unserem Umwelt- und Sozialrisikomanagementprozess sind wir bestrebt, die operativen Leitlinien der IFC Performance Standards und der EHS Guidelines mit den menschenrechtlichen Anforderungen der UNGPs zu vereinen. Wir erwarten auch von unseren Portfoliounternehmen, dass sie diesen Standards folgen und die gleichen prozeduralen Schritte setzen wie wir. Diese sind:

1. **Identifikation, Einschätzung und Priorisierung** aktueller und potenzieller Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken, die mit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehen unter Berücksichtigung von Menschen mit besonderem Vulnerabilitätsrisiko. Die Risikoeinschätzung umfasst auch Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen⁶, insbesondere deren Engagement und Kapazitäten, um Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken⁷ sowie den Länder- und Sektorkontext zu managen.
2. **Durchführung einer Risikoanalyse im Zuge der Due Diligence Phase⁸** und Erarbeitung von gezielten Präventions- und Milderungsmaßnahmen, entsprechend der vorliegenden menschenrechtlichen Risiken.⁹
3. **Integration dieser Maßnahmen in vertragliche Vereinbarungen** (z.B. den Umwelt- und Sozialaktionsplan, besondere Vertragsbestimmungen) mit den Portfoliounternehmen.
4. **Nachverfolgung der Umsetzung**, um die Wirksamkeit der vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu sichern, sowie Monitoring von länder- und sektorspezifischen Risiken.¹⁰
5. **Einrichtung und Aufrechterhaltung eines effektiven und sinnvollen Stakeholderdialoges¹¹** entsprechend den vorliegenden Risiken, um die Auswirkungen und Milderungsmaßnahmen zu kommunizieren, deren Umsetzung zu überwachen und gegebenenfalls die Hebelwirkung zur Unterstützung der Einhaltung der Menschenrechte zu erhöhen.
6. **Bearbeitung von Beschwerden**, die durch effektive operationale Beschwerdemechanismen oder andere außergerichtliche Beschwerdemechanismen¹² eingehen, um rechtzeitig korrektive und/oder wiedergutmachende Maßnahmen zu ergreifen. Der [Beschwerdemechanismus der OeEB](#) ist offen für Beschwerden von StakeholderInnen, die sich durch unsere Geschäftstätigkeit oder die unserer Portfoliounternehmen nachteilig betroffen fühlen.
7. **Transparenz über menschenrechtliches Engagement, Prozesse und Auswirkungen.** In der OeEB berichten wir über die Umsetzung dieser Policy an unsere Aufsichtsorgane und im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wir veröffentlichen eine Zusammenfassung unserer genehmigten

Transaktionen auf unserer Website und adressieren Menschenrechtsthemen in unserem Dialog mit der Zivilgesellschaft.

8. **Keine Toleranz von Vergeltungsmaßnahmen** (z.B. physischen, psychischen oder rechtlichen Drohungen) für das Erheben von Beschwerden gegen betroffene StakeholderInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen oder andere direkt mit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehende StakeholderInnen. Wir können zwar keinen rechtlichen oder physischen Schutz gegen Vergeltung durch externe Parteien gewährleisten, versuchen aber, solche Fälle im Rahmen unserer laufenden Risikobewertung zu identifizieren und diese durch Kooperation mit anderen Partnern, die die Beschwerdeführer unterstützen können (z.B. zivilgesellschaftliche Organisationen, Ombudsmann-Einrichtungen), zu verhindern oder zumindest abzumildern.

4. Umgang mit nachteiligen Auswirkungen

Wir sind bestrebt, nachteilige Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsauswirkungen aktiv zu verhindern und erwarten, dass auch unsere Portfoliounternehmen dieses Engagement teilen und umsetzen.

Sollte es dennoch zu solchen Auswirkungen kommen, werden wir uns bemühen, diese entsprechend zu adressieren, mit Fokus auf eine Verbesserung der Ergebnisse für die Menschen. Unsere Maßnahmen richten sich nach dem Grad unserer jeweiligen Involvierung in die nachteiligen Auswirkungen:

Sollte unsere Geschäftstätigkeit direkt nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen **verursachen**, werden wir uns bemühen, wirksame Schritte zu setzen, um diese Auswirkungen zu verhindern oder zu beenden und für Wiedergutmachung¹³ zu sorgen. Dabei orientieren wir uns an den UNGPs. Wenn wir Gefahr laufen, durch die Aktivitäten unserer Portfoliounternehmen oder anderer Geschäftsbeziehungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte **beizutragen**, werden wir uns mit unserem eigenen Beitrag auseinandersetzen und uns bemühen, unsere Einflussmöglichkeiten¹⁴ zu nutzen, um diese Auswirkungen zu beenden oder zu lindern und zu angemessenen und verhältnismäßigen Wiedergutmachungsmaßnahmen beizutragen. In Fällen, in denen wir direkt mit nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte **in Verbindung gebracht** werden können, werden wir uns bemühen, unsere Einflussmöglichkeiten zu nutzen, um positive Veränderungen zu bewirken. Wenn wir nicht in der Lage sind, im Laufe der Zeit einen positiven Wandel zu unterstützen, werden wir die Beendigung unseres Engagements in Erwägung ziehen, soweit dies vertraglich möglich ist. Wir werden dabei die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Folgen für die betroffenen StakeholderInnen angemessen berücksichtigen.

Falls wir Gefahr laufen, uns an Menschenrechtsverletzungen anderer Akteure (z.B. Staaten) rechtlich mitschuldig¹⁵ zu machen, werden wir von der Transaktion absehen, oder, sofern diese Situation während einer laufenden Transaktion auftritt, zügig die oben genannten Maßnahmen ergreifen.

Wir **erwarten auch von unseren Portfoliounternehmen**, dass sie nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Einklang mit den UNGPs adressieren und, je nach Grad ihrer Involvierung (Verursachung, Beitrag, direkter Zusammenhang), korrigierende und/oder wiedergutmachende

Maßnahmen¹⁶ setzen, so wie wir dies tun. Wenn sich im Laufe der Zeit kein positiver Wandel erzielen lässt und die Portfoliounternehmen einen Ausstieg aus der Investition in Erwägung ziehen, fordern wir sie dringlich auf, verbleibende nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu identifizieren und diesen durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. In Fällen, in denen sie sich rechtlich mitschuldig¹⁷ an Menschenrechtsverletzungen ihrer Geschäftsbeziehungen¹⁸ machen könnten, raten wir ihnen dringend an, von einer solchen Transaktion Abstand zu nehmen oder, sofern es sich um ein laufendes Geschäft handelt, rasch angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wie sie oben beschrieben wurden.

5. Art des Policy Dokuments

Wir bemühen uns um eine systematische Stärkung der Menschenrechte in unseren Prozessen und unterstützen auch unsere Portfoliounternehmen in dieser Hinsicht. Wir sehen uns als lernende Organisation und entwickeln unsere Kapazitäten im Menschenrechtsbereich laufend weiter. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der OeEB Strategie 2024-2028 wird auch die Umsetzung der Vorgaben aus dieser Policy bewertet werden.

Die Menschenrechtspolicy wurde mit dem Gremium Wirtschaft und Entwicklung diskutiert und vom Vorstand als Policydokument am 18.12.2024 angenommen. Sie spiegelt die aktuelle Policyposition der OeEB zum Thema Menschenrechte wider.

Referenzen

- ¹ Die Investitionstätigkeiten der OeEB umfassen langfristige Kreditfinanzierungen zu marktnahen Konditionen für Projekte des Privatsektors und Private Equity-Beteiligungen bei Unternehmen und Fonds, wenn die Projekte in Entwicklungs- oder Schwellenländern angesiedelt und wirtschaftlich und entwicklungspolitisch nachhaltig sind. Siehe [OeEB – Ihr Partner in Entwicklungs- und Schwellenländern](#).
- ² The OeEB Menschenrechtspolicy ergänzt die Strategie der OeEB. Siehe [Unsere strategischen Schwerpunkte](#). Darüber hinaus unterstützt sie die Umsetzung anderer Policies der Muttergesellschaft OeKB, insbesondere in Bezug auf Gender, Diversität, Nachhaltigkeit und Menschenrechte. Siehe [Nachhaltigkeitsmanagement](#).
- ³ Der Begriff „Portfoliounternehmen“ umfasst alle Kunden der OeEB einschließlich direkter Investitionen (Unternehmen) und indirekter Investitionen (Finanzintermediäre).
- ⁴ Ein risikobasierter Ansatz für Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken bedeutet, dass Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken und ihr potenzieller Eintritt im Zusammenhang mit der Transaktion identifiziert werden. Höhere Risiken werden gegenüber niedrigeren Risiken priorisiert und angemessene Schritte unternommen, um die Risiken entsprechend zu mindern. Der Ansatz bewertet die Unternehmensaktivitäten im jeweiligen Sektor- und Länderkontext sowie das Risiko des Unternehmens, in negative menschenrechtliche Auswirkungen verwickelt zu werden (z. B. durch Verursachung, Beitrag oder direkte Verbindung zu ihnen). Siehe [Microsoft Word - Due_Diligence_for_Human_Rights_September_2009_2_.doc \(harvard.edu\)](#).
- ⁵ Das österreichische Ausfuhrförderungsgesetz, welches das Mandat der OeEB festgelegt, verlangt die Beachtung der IFC PS und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Letztere enthalten ein Menschenrechtskapitel, das sich auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) bezieht. In unserer Praxis betrachten wir beide Standards, sowohl die UNGPs als auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, als gleich wichtige Referenz. Wenn in diesem Dokument auf die UNGPs verwiesen wird, ist damit auch das Menschenrechtskapitel der OECD-Leitsätze gemeint.
- ⁶ Gemäß den UNGPs umfassen „Geschäftsbeziehungen“ die Beziehungen eines Unternehmens zu Geschäftspartnern (z. B. zu Portfoliounternehmen von Finanzintermediären, Auftragnehmern, Lieferanten auch jenseits der ersten Ebene, zu Minderheits- und Mehrheitsaktionären in Joint Ventures usw.) sowie zu jeder anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Einrichtung, die direkt mit seinen Geschäftsaktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden ist. Siehe OHCHR, The Corporate Responsibility to Respect Human Rights, Interpretative Guide, [hr.puB.12.2_en.pdf \(ohchr.org\)](#), S.5.
- ⁷ Bei Finanzintermediären bewerten wir ihr Engagement und ihre Kapazitäten für den Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit ihrem bestehenden und künftigen Portfolio.
- ⁸ Anmerkung: Der Begriff der Umwelt- und Sozialsorgfaltspflicht auf Grundlage der IFC Performance Standards bezieht sich auf den Prozess vom ersten Screening der Investitionstätigkeit bis hin zur Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung. Der Begriff der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf Grundlage der UN-Leitprinzipien (UNGPs) bezieht sich auf den fortlaufenden Prozess der Risiko- und Folgenabschätzung, der sich über den gesamten Investitions-/Projektzyklus erstreckt. Weitere Informationen zur Synergien und Unterschieden der Standards finden sich unter: OHCHR Benchmarking Study [OHCHR_Benchmarking_Study_HRDD.pdf](#). S. 126. Für die OeEB Menschenrechtspolicy gelten die UNGPs als ultimative Benchmark.
- ⁹ Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Präventions- und Milderungsmaßnahmen hängt vom Grad der nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte ab, der durch die Schwere (Ausmaß), die Anzahl der betroffenen Personen (Umfang) und die Möglichkeit zur Behebung der Auswirkungen (Unabänderlichkeit) bestimmt wird. Siehe z.B. [SEVERE HUMAN RIGHTS IMPACT : UN Guiding Principles Reporting Framework \(ungpreporting.org\)](#).
- ¹⁰ Zu den kontextbedingten Sektor- oder Länderrisiken gehören z. B. Konfliktsituationen, systematische Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Land oder Sektor. Siehe z.B. the Danish Institute for Human Rights [Human rights impact assessment guidance and toolbox | The Danish Institute for Human Rights](#).
- ¹¹ Zu den Stakeholdern gehören Personen, die tatsächlich oder potenziell von der Geschäftstätigkeit betroffen sind, oder Personen, die aufgrund des Mandats ihrer Organisation ein berechtigtes Interesse haben (z. B. Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft).
- ¹² Andere Beschwerdemechanismen können z. B. die nationalen Kontaktstellen der OECD, der Compliance Advisors Ombudsman des IFC oder Beschwerdemechanismen anderer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sein. Siehe IAMnet [Independent Accountability Mechanisms Network \(IAMNet\) \(worldbank.org\)](#), Accountability Console, [Iams | Accountability Console](#).
- ¹³ Bei der Wiedergutmachung geht es um korrigierende Maßnahmen zur Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen. Wiedergutmachung beinhaltet sowohl (i) wirksame Verfahren als auch (ii) die inhaltlichen Ergebnisse dieser Verfahren, um die Unversehrtheit der Betroffenen und ihre Würde möglichst wiederherzustellen. Abhängig von den Umständen

können Wiedergutmachungsmaßnahmen unterschiedliche Formen annehmen, z. B. Rückerstattung, Entschädigung, Verpflichtung zur Nichtwiederholung, oder Genugtuung, etwa durch Entschuldigung.

¹⁴ Unter „Einflussmöglichkeit“ ist das Potenzial zu verstehen, eine positive Veränderung des Fehlverhaltens eines Geschäftspartners herbeizuführen. Das Ausmaß der möglichen Einflußnahme der OeEB hängt von der Art unserer Investition, unserer Rolle im Investitionskonsortium, unserem Anteil an der Finanzierung des Portfoliounternehmens, unserer Kontrolle und unserem Einfluss auf das Management des Portfoliounternehmens sowie dem länderspezifischen Kontext der Investition ab.

¹⁵ Der Begriff „rechtlich mitschuldig“ bedeutet, sich an der Begehung internationaler Verbrechen (z. B. Völkermord, Zwangsarbeit, Sklaverei, Folter, Verschwindenlassen, Genozid, Kriegsverbrechen) mitschuldig zu machen. Siehe z. B. OHCHR, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights, an Interpretative Guide* (2012), S. 5, 6. Die meisten nationalen Rechtsvorschriften verbieten und sanktionieren strafrechtliche Mittäterschaft, einige sehen auch eine strafrechtliche Haftung von Unternehmen vor.

¹⁶ Siehe oben, Endnote 13.

¹⁷ Siehe oben, Endnote 15.

¹⁸ Siehe oben, Endnote 6.



Financing
our shared
future.